

Sonnabends, den 19. Februariüs, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unserß allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



8.

Wochentlich-**Stettinische**
Trag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu erfesen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verpfänden, vorzukommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden soeben angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder anleihen wollen, Wohnung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen Fremden etc. etc. Zuletzt findet sich die Bier- Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängiger Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Vommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffe.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll eine ansehnliche Orangie, welche aus zwey hundert und etlichen zwargis Bäumen, als Citronen, Apfel-Sinen, Pomeranzen, Myrthen von dreschiedener Art, Lorbeer-Bäumen, und mancherley Indischen Gewürzen besteht, an einen raisonnablen Käufer, gegen-baare Verahung, abgeleiffen werden. Sollten sich nun einige Herren Liebhaber finden, welche diese Orangie ganz an sich zu handeln, ein Genügen hätten, dieselben wollen sich bey dem Kaufmann Herrn Christian Rauwe, hier in Stettin beseßiget melden, der ihnen nähere Nachweissung geben wird.

Das

Handwritten signature: Königlicher Hof-Druck

tantu solche bis auf Königl. allergnädigste Resolution zugeschlagen werden solle. Signatum Stettin den 2ten Februarii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Wiewohl das im Gedächtnis Erlei in der Neu-Markt wohlbekante Ritter Guth Coursdorff, so dem Ober-Amtmann Schmitz zuschreibt, vererbt zu sein, so hat sich doch dazu noch kein angemessener Käufer gefunden. Da nun dieses Guth auf 30494 Rthlr. in Lohr gebracht, und im guten Besitze liegt. So werden die Liebhaber zum 2. u. nochmalis auf des Schmitz Ansuchen, am 7ten Termin, als den 2ten Martii, 17ten April und 29. in May c. hiermit vor die R. umärdigste Regierung zur Kaufhandlung citiret, und haben wahrzunehmen, daß im letzten Termine dem R. stößlichenden das Guth zugeschlagen werde. Hestria den 2ten Februarii 1752.

Der Publico wird hieburch bekandt gemacht, daß die Wasser-Mühle zu Meerß, samt die dortige Wind-Mühle, im Ante Clemens, öffentlich licitiret, und den R. Notierenden, Kauf u. überlassen werden sollen, auch zu dem Ende Termin Licitationis auf den 24ten Januarii, den 7ten und 21ten Februarii a. c. vor dieser Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer anberaumet worden; Es können soldemnach diejenigen, so diese beyde Mühlen zu sich zu kaufen willens sind, sich allhier in denen angesetzten Terminen Vormittags um 9 Uhr einfinden, ihren Voth darauf thun, und im letzten Termine gewärtig seyn, daß solche plus Licitant, bis auf erfolgter Königl. Approbation zugeschlagen werden sollen. Signatum Stettin den 2ten Januarii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Als zum erlösten Verkauf der Welgorschen Schloß-Mühle pro Terminis Licitationis der 7ten Februarii, 21ten Februarii und 6ten Martii a. c. anberaumet worden; So wird solches hieburch bekandt gemacht, und demjenigen, so solche Mühle zu kaufen zu Willen seyn, hieburch anverkündet, daß sie sich in dem Terminis auf der Cammer einfinden, und ihre Offerte ad Protocolum geben, worauf cum plus licitanti accordiret werden wird. Signatum Stettin den 22ten Januarii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Dem Publico wird hieburch bekandt gemacht, daß bey dem Doct. Med. Graundorf, zu Ueckert münde, delicatet Pfeffer sich zu haben, das Maß ein u. 18 Gr.

Als zu Büblich, in Schuld-Sachen des Schuster David Berndten, sämtliche Creditores, ad verificandum Creditum Terminum, den 7ten April a. c. peremptorie citiret, und die Ediculis allhier zu Kößlin und Pöllnow affigirt gemorden; So wird auch solches durch die Intelligenz zu jedermanns Wissenshaft geschehet, und inales diejenigen, welche Lust haben, das Wörde-Land mit der gerichtlichen Lohr von 32 Rthlr. zu kaufen, bekandt gemacht, daß sie sich in Termino zu Rathhaus, gekell. darauf hiezu und gewerten können, das bey Acker dem Weißbrotenden zugeschlagen werden wird.

Es ist die Erb-Müllerey erster Grades Wanrod, von der Joachimsthalischen Mühle, genommen, die von seinem verstorbenen Sohn, Sohn Wilhelm Conrad Duffe, besessene Erb-Mühlen zu Poyris, als die sogenannte M. Hahndorfer, wie auch Poyris Mühle, welche letztere nur im vorigen Jahre aus dem Grund garz neu gebaut, und der Hand zu verfallen, damit er sich desto besser mit der hinterlassenen Wittwe Elisabeth Louisa Duffe, ratione illarum aneinander setzen könne. Wobey denen sich etwa findenden Liebhabere nicht allein vorläufig bekandt gemacht wird, daß diese Mühlen an einem guten Ort gelegen, worzu zum Wohl Acker dielesen Dorfschaften, als Swangs-Wohlschaffe gelehrt sind, sondern auch daß selbste etwa bezogen werden können; Wannenhero die Liebhaber sich entweder bey der Witt. Duffe sen auf der Ackerdt selbst, oder aber bey dem Erb-Müller Blaurock in Joachimsthal melden, und nach gescheneher Visitation, und eingezogener Nachricht handeln können, worzu insonderheit der 2te Martii a. c. angesetzt wird, weilen sodann vorgedachte Erben in der zum Verkauf gekellten Mühle gegenwärtig seyn werden. Inzwischen aber und ohne Vorwissen des Königl. Amtes Poyris, muß dennoch kein Kauf geschlossen, noch etwa was darauf bezahlet werden, weil das Kauf-Prectium im Gericht dafelbst depositet und sequestrirt werden muß.

Auf seligen Weiser Jacob Stresemanns Ackerhof zu Starzgarb, nebst der Ländung, als zwey halbe Stadt-Puren mit denen dabey befindlichen Kefeln, und der Winter-Saat, noch ein- u. besonderen Kefel, und den Wädel-Länder, sind in Termino den 28ten Januarii c. nur überhaupt 1500 Rthlr. gegeben worden. Es ist also für nöthig gefunden worden, ob erwachte Stücke mit dem Licito nochmalis zum Verkauf auszubieten, wozu Terminus auf den 2ten Februarii c. vor dem Stadt Gerichte dafelbst angesetzt, damit diejenigen, welche etwa noch ein mehreres zu geben willens, sich sodann melden, ihr Voth ad Protocolum geben, und des Zuschlages gewärtig können.

Im Demum in der Haupt-Rinde, soll des seligen Herrn Drist-Leutenant Notermanns Stamms-Besitzthum, so sich unter dem Klingebentel-Stand befindet, an den Weißbrotenden veräußert werden, da derselbe Erben unter einander wohnen; Wer also Verlieben traget solches zu erhandeln, wird erachtet, sich bey dem Brauer Herrn Joachim Behm in Anclam am Markt wohnend, mündlich oder schriftlich zu melden, welche er ihnen nicht allein die Vollmacht produciren wird, sondern auch gleich über dem Kauf-Prectio in Accord treten.

In Ansehn, will die Frau Witwe Dreyern, aus freyer Hand, ihr Wohnhaus, welches sich vor dem Stettinischen Thore in guter Lage befindet, mit allen Grenzen und Maalen verkaufen; es befinden sich darinnen unten zwey Stuben, und drey Kammern. In der zweyten Etage: eine Stube, nebst allerhand Boden-Raum, auch Boden-Lage zu Korn-Garden, Heu und Stroh, nebst Stall-Raum auf acht Pferde, wie auch dem dicht am Hause befindlichen Obst- und Küchen-Garten, wobei sich auch eine Acker-Warthe befindet; daß sich also die Distanz vom Garten und Acker auf zwey Schffel Wulffack Berlinisch Waag antrählet; Die Herren Kaufliebhaber werden dahero ersucht, sich je eher je lieber bey der Frau Eigenthümerin zu melden, und eines rationalen Kauf-Veerti sich zu versichern.

In bevorstehende Messe zu Grandfarth an der Dore, wird in des Possementiers Hn. Gottschalks Haus, im Gebölbe, folgendes, nebst Accise-Artel, verkauft werden: Abschneitene Konter-Toback in halben Pfund, Päckgen, seinen Curassau-Tabac, seinen Porosio-Tabac, Englischen Swicat, und andere Sorten Dreß- und Päckgen-Toback, seine Sorten St. Omar, und Rapé, sowohl bloß, als in die eigene Dose, seine Sorten Thé-Bouy, und grünen Thé, bloß, und in dieperne Kistens; imaleichen seine gemahlte emailirte Dosen, sauber gefaßt, sowohl Rauch- als Schnupf-Toback-Dosen.

Auf das Schmiede Zeug, welches in dem Gessinshagenschen Eigenthum-Dorfe Wokalent, dem Weisbiedenden verkauft werden soll, siad in dem, zu dessen Verkaufung anberohmet gewesenen Termino 24 Rthlr. geboten, welen dasselbe aber ein mehrer gewähret und tzeit ist; so wird ein abermaliger Termin Subhationis auf den 14ten Februarii c. angesetzt; In welchem die erwannten Liebhaber sich bey E. Sol. Rath zu Gessinshagen melden, und gewärtigen können, daß solches dem Weisbiedenden für baare Bezahlung zugeschlagen werde solle.

Der Schiffer Christian Wück, ist genöthiget, dringender Schulden halber, sein Leichter-Schiff zu verkaufen; welches er hertzlich gehörig beandte macht, absonderlich benemienlich; so mit dergleichen Fahren gewohnt, und Kauf-ze abgeben wollen; Es können sich also dieselben nächstens in Neu- oder Altmärzp einfinden, und eines billigen Kauf-Handels gewärtigen.

Nach dem Decreto de alienando vom 1ten Februarii a. c. die denen Ambtenlichen Kindern zu Gollnow zugehörige, neu, aber noch nicht auszubauete Scheune am Steinbainn darselbst bezogen, auf zu halten derer Vormantere plus licitanti verkauft werden soll; So sind Termin Licitationis: auf den 2ten Februarii, roten und 24ten Martii c. angesetzt; In welchem diejenigen, zu diese Scheune kaufen wollen, sich des Morgens um 9 Uhr auf der Gerichts-Stube zu Gollnow melden, ihren Woth thun, und gemäwertigen können, daß mit dem Weisbiedenden der Handel geschlossen, und gegen baare Bezahlung sofort zugeschlagen werden soll.

Es hat die Königl. Regierung zu Alten Stettin, zu Verkaufung des seligen Hauptmann Christian Kähler, von Dorsden, modo des Wittwe Glüthern, Brabow u. einen anderwertigen Termino Subhationis auf den 22ten Martii c. angesetzt, indem vorhin nur ein gar geringes Gebot darauf geschehen ist. Die Güter, welche in Hinter-Vommern in Dorsden Erbsen gelegen, bestehen in folgenden: 1.) Das Guth Brabow mit 5 Bauern, und allen Vertinenten, wovon die Taxe per Commissarium auf 6760 Rthlr. 25 Gr. 2 Pf. so misset. 2.) Das Vorwerck Christinenhoff, welches 1222 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf. taxiret, und 3.) Das Vorwerck Busso, dessen Werth auf 3059 Rthlr. angeschlagen, und zwar nach Abzug derer Onerum, und stehenden Inventarien-Stücken, wie solches die Protocolle estimacionis, so allensfalls vorhero in der Registratur, sonst aber in Termino nachgesehen werden können, besagen. Solchemnach haben sich die Licitantes in vordemelten Termino den 22ten Martii zu stellen, und der Weisbiedende nach Vorschriß der Ordnung der Addition zu gewärtigen. Signatum Stettin den 16ten Februarii 1752.

Königl. Preussische Hommersche Regierung.

In Pritz sollen des gewesenen Hofrath und Stadt-Syndici Seefelds, nicht wirtlicher dessen verstorbenen Frauen hinterlassene Effecten und Mobilien ad Mandatum einer Königl. Hochpreisl. Hommerschen Regierung, per modum auctionis verkauft werden. Diejenigen nun so Lust und Belieben haben, hiedon einiaze Meubels und Hausgeräth welches in Betten, Leinen, Kupfer, Zinn und Kleidung u. c. besteht, an sich zu kaufen, können sich in Pritz in des Candidati Juri Herrn Edels Haus den 1ten Martii a. c. um 8 Uhr Vormittags, da die Auction ihren Anfang nehmen wird, und um 2 Uhr des Nachmittags einfinden, auf darselben Stücke, so ihnen belieben, bieten, und gewärtigen, daß dem Weisbiedenden solche zugeschlagen, und gegen baare Bezahlung verabfolget werden sollen. Auch werden Käufer erinnert, solche Geld mitzubringen, weil keine veräußere Münze genommen werden wird.

Ad instantiam des Unter-Officier Matthias Rosen, von des Herrn Major von Schnellen Compagnie, Hochfürstlich Württembergischen Regiments, soll des Wärger und Handschmachers Meister Wobitz zu Pritz ein Markt, zwischen der Frau Elias Rismaden, und dem Färber Luzen belesener alblasisches Wohnhaus, so per artis peritos 125 Rthlr. 23 Gr. taxiret worden, subhantet werden, wie das darselbst zu Stargard und Pritz affigirte Proclama des wehleren besaget. Diejenigen nun, so Lust und Belieben haben dieses Haus, so an einem bequemen Ort am Markt gelegen, an sich zu kaufen, können sich in dem hiez angelegten Termino Licitationis, als den 28ten Februarii, 27ten Martii und 26ten April. a. c. Vormittags zu Wärgen einfinden, ihren Gebot darauf thun, und gewärtigen, daß in ultimo Termino dem plus offerens solches zugeschlagen werden solle.

Es haben sich vorer zu der in dem Dorfe Gäßlo, nahe bey Stettin, befindlichen Wasser-Mühle, in dem auf den 10ten Februarti a. c. angelegt getretenen Termino Licitationis einige Käufer gemeldet, welche sich auch erkundt, die darselbst ge Mühle und Mühlenhaus aus eigenen Mitteln aufzubauen. Da aber der Herr Lieutenant von Sidow, als Vormund d. s. Unmündlichen Herrn von Bussow, auf Gäßlo, nächst gefunden einen nothmähligsten Terminum Licitationis auf den 24ten Februarti a. c. anzusetzen. So haben diejenigen, welche die Mühle, nebst dabey stehenden Landung, Wiebe und Garten, erblich zu kaufen, new aufzugeben, und ein mehreres an Kauf-Gelder, auch jährlicher Pacht zu erlegen gesonnen, sich den 24ten Februarti a. c. in Stettin bey dem Herrn Secretario Zettel zu melden, da denn mit dem Meistbiethenden und welcher wegen Aufbaung der Mühle Sicherheit stellen kan, contrahiret werden wird.

Es soll auf der sogenannten Heinen Heyde, ein und eine halbe Meile von Alten Stettin belegen, eine ziemliche Quantität von guten gesunden, theils milchenden, theils trächtigen Kühen, wie auch Ochsen, Störcken, und Ziegen, auf anstehenden Trinitatis veräußert und losgeschlagen werden. Wer nun eines oder das andere davon bedürftiget, und zu kaufen wilens ist, kan sich um die Zeit darselbst einfinden, das Vieh besehen und Handlung pflegen, da ihm denn solches auf Glauben um einen billigen Preis, überlaffen werden soll.

Des seligen Hn. Doctor Langen aus Stargard Tochter, will das ihr zu erkannte dortige Haus, Wiese und Gärten veräußern. Wer dazu Belieben hat, kan sich in Stettin bey dem Krieges- und Domänen Rath Stiege melden.

Auf des Königher Meister Sonnenmanns zu Stargard, bey der Mühle gelegenes Haus, welches nach Abzug dezer Onerum publicorum 227 Rthlr. 22 Gr. taxiret, sind zwar 65 Rthlr. geboten worden, der Käufer aber solches nicht bezahlen wollen oder können; als haben Creditores gebethen obverwehletes Haus anderweitlich zum Verkauf auszubiethe, und dazu Terminum anzusetzen, dieses Ihner an d. v. williget, und Terminum auf den 21ten Martii a. c. vor dem Stadt-Berichte anderaumet; So können dieselben, welche dorb narrens Haus zu kaufen wilens, sich also denn melden, ihr Gebot ad Protocollum geben und des Zuschlages zu sich erwärten.

Da sich zu denen in Concurs gestandenen Schallschen Immobilien zu Alten Damm, einige Käufer angegeben; so hat das Judicium Terminum subhastationis auf den 17ten Martii a. c. anberaumet; in welchen die Käufer zu Rathhause sich melden, und ihren Vorh registriren lassen können, plus licitans hat sodann der gemessenen Addition sich zu versichern.

Zu Anclam ist Meister Samuel Lunnih, Bürger und Amts-Meister der Schuster, gesonnen, sein Haus in der dreien Wellweber-Strasse, zwischen den Hirtcher Vieh, und Brauntweinbrenner Lemken mitten innen belegen, aus freyer Hand zu verkaufen; Diejenigen Liebhaber, so etwa Genügen finden möchten, kenneidetes Haus an sich zu handeln, wollen sich bey den zeitigen Inhaber desselben melden, und Handlung pflegen.

3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Zu Gollnow verkauft der Herr Bierknecht Hamel, ein, von der Stadt sehr weit ab, und zwar nahe an dem Dorfe Barusdorf gelegenes Ende Land, an den sogenannten Stremmeln, von 4 Gscheffel Einfaat, an den Schuster Christian Lindemann in Barusdorf; Welches vermöge Königl. allergnädigster Verordnung hiedurch beandt gemacht wird.

Zu Alten-Damm hat der Bürger und Amts-Schuster Meister Ephraim Lindenberg, sein Haus an der Mauer, an L. n. Biieger Martin Remmann verkauft, und soll den 28ten Februarti a. c. darüber die Veräußerung geschehen; So hemit der Ordnung gemäß beandt gemacht wird.

In Kreenowde verkauft Meister Jacob Gabriel Schwarz, seinen Garten vor dem Greiffen erghischen Thore, welcher an die Heinen Cassé verlehrt gewesen, in Besitzung dieser Cassé, zwischen Meister Gottlieb Wuras Stadt- und Martin Graden Feld werks belegen, an Meister Johann Jacob Maus, für 12 Gr. zum Todten-Kauf; Welches zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es will der Apotheker Weinbold, drey Stuben, nebst einem Alcooven und Küche, in der mittleren Hrage, in seinem Hause, in der Meißschlager-Strasse, vermietthen; Wer nun Belieben hat, solche zu bewohnen, kan sich bey ihm melden, und wegen der Miethe accordiren.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermietthen.

Da in Vermiro den 28ten Januarti, zu Vermietdung des ledig gewordenen Prediger-Witwens Hauses in Büßow, nicht anständig annu geköhen worden, und also laut Verordnung eines Königl. Consistorii, Signat. Stettin den 17ten Februarti a. c. ein anderweitiger Terminus zur Licitation soll angesetzt

get

set werden; So wird hiemit bekannt gemacht, daß man zum übermäßigen Zerhau der Verwüsthung dieses Hauses den 17ten Martii c. angesetzt hat; Es können also diejenigen, die dazu Willen tragen, sich an achtzehnten Tage Morgens von 8 bis 12 Uhr in dasige Präpösitur einfinden, und ihren Vorzug in Protocollo geben, da denn mit dem Meistbietenden contractuet werden soll. Es ist sonsten dieses Haus sehr bequem, und von 2 Etagen. Es sind darinnen 3 Stuben, 3 Kammern, ein guter räumlicher Hofplatz, eine gute Küche und Keller, nebst einem prächtigen Garten, darinnen viele und schöne fruchttragende Obst-Bäume stehen, gleich hinter dem Hause, als auch etwas Stallungen und Hofraum, und ein Brunnen auf dem Hofe.

6. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das auf dem Stadt Felde bey Alten Stettin, und zwar auf dem Tourney liegende, und dem grauen St. Johannis Kloster zugehörige Ackerswerck, so in 12 Pussen, und 10 Morgen bestehet, nebst dem in auf dem Pommerensdorffischen Felde liegenden zwey Ecken und sechs Weiden, von Trinitatis an, auf den 1ten Jahre anderweitig verpachtet werden; Wer demnach Lust nach Erleben hat, solches zu pachten, ten sich den 17ten und 17ten Februario, und 17ten Martii a. c. des Morgens um 9 Uhr, in des St. Johannis Klosters Kästen-Cammer einfinden, und seinen Vorzug ad Protocollo geben, und versichert seyn, daß dem Meistbietenden gegen zureichender Caution solches Ackerswerck zugesaget werden soll.

7. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem das Guth Trebnow eine Meile von Bolkow belegenen vorstehenden Wärdern anderweitig verpachtet werden soll; So haben diejenigen, welche solches Guth auf drey oder sechs Jahre in Archende zu nehmern, bey den Vormündern, als dem Herrn Lieutenant von Paulsdorf, und dem Herrn von Zepell zu Chjanow, auf den 17ten Februario, den 17ten und 17ten Martii zu melden, da denn nach vorgelagten Anschlag mit ihm contractuet werden kan.

Nachdem die Groß-Möllenschen Lehn-Güter dem Major Georg Heinrich von Damitz a. Dantzig, zugehörig, künftigen Trinitatis verpachtet werden sollen, und laut Cammer-Auktions-jährlich 4202 Rthl. 10 Gr. 6 Pf. tragen. Da aber jehiger Amtmann Bekemers Syndicus in Treptow gemeldet, 1747. solches Pacht auf 4480 Rthl. 17 Gr. 6 Pf. laut Contract behandelt, worden noch 200 Rthl. Gehalt dem General-Pächter abgehen und accordiret werden, der Justiciarius vom Herrn Verpächter befand, so betrahtet wird, mithin noch ein Plus dem General-Pächter von 21 Rthl. 17 Gr. bleiben, und ihm auch wärdlich nachgewiesen werden sollen; So wird daher einhader hiemit befohle gemacht, wenn jemand Lust hat auf 8 Jahre diese zuträglichsten Haasen-Güter zu pachten, und gehörig faire Caution bestelle könne, sich selbst bey dem Major von Damitz a. Dantzig melden wolle, um die Anschläge selbst sehen einzusehen, und die Güther in Augenschein zu nehmen. By dem Haupt-Stadt 86 Häupter Herrschafftlich Kindisch, schöne holländische neue Stallungen, vierzehig, auf 140 Dächter alles Brau- und Brantweindrennerey, item Milch-Geräth, zum Inventarium, eiserne Darre, und 680 Fünne Kupfer. Ein neu erbauetes Brauhaus, auch über Haupt schöne Wirthschafts-Zimmer alles mit Wehr und Pleuel in gedeckt. Diese Güther liegen in der besten Lage, in denen Pragen vorwärts der See-Kant, zwischen Colsberg, Cöllin und Bellaard, und in Centrum von mehren Städten, wober zu notiren, daß der Weizen zum Verkauf nur zu 16 Gr. der Roggen zu 12 Gr. Gersten zu 10 Gr. und Haber zu 7 Gr. angeschlagen ist, auch bey allen Güthern die vollkommene Ausfaat fürhanden.

In der Stadt Wuhlig geben die Pacht-Jahre der musikalischen Anstalt keine nächstkommende Offern zu Ende; da nun solche anderweitig verpachtet werden soll, so wird solches zu jedermanns Wissenhaft hiermit öffentlich kund gemacht, und können dieselbe, welche gedachte musikalische Anstaltung der Stadt Wuhlig von Offern an wieder in Pacht zu übernehmen wöllens, sich in denen dazu angelegten Termin Licitationis, den 17ten Februario, 17ten und 17ten Martii, bey der Wuhligischen Aedice-Cassa verhandeln, und ihre Offerte ad Protocollo geben, wober denn plus Licitans zu g. wärtigen, daß ihm solche gegen Bestellung der erforderlichen Caution zugesaget, und um dessen Approbation an die Königl. d. Ketzegs- und Domainen-Cammer referiret, ihm auch hiernächst aller Schutz für jedermanns Einbrans gelisset werden soll.

8. Sachen so innerhalb Stettin verlohren worden.

Es hat ein gewisses Frauen-Zimmer den 17ten c. in der Mädchen-Strasse, Abends, einen grünen Samteten mit Silber gesickten, und oben um der Kloppe mit silbernen Treffen eingesackten Frauenz-Handschuh verlohren; da nun dieser einhalt verlohrene Frauenz-Handschuh seinen Helsen kan, so erbittet sie sich, wer ihn gefunden hat, denselben bey Herrn Georg Trotsche in der Wittwoths-Strasse wieder zu bringen: derselbige der ihn wieder bringet, soll ein gutes Trinkgeld dafür haben.

9. Sachen so aufferhalb Stettin gestohlen worden.

In der Nacht, zwischen den 12ten und 13ten Februarij c. s. sind an dem abelichen Dofe zu Plegens hagen in Pommern, ohnweit der Neumärkischen Stadt Kreeh, durch gewaltsamen Einbruch, viele Frauens klammer-Commoden, Bequines, Kogregetanen, Fressen und Kabatins, welche meistens mit schönem Brod drantschen Sauten, allerley Arten von Dragueer-Silber- und Gold-Hand verziert gewesen. Imgleichen allerley Kleider und Kopf-Putz für Dames, nicht weniger zwey sinnerne und zwey n. s. s. s. Luchter, ein n. s. s. s. Kanne, eine sinnerne und eine messingene Thee-Kanne, ein Käfigen mit etwas ächt-then Perlen, ein alte Festschütz-Ring, wovon der Stein aus, auch tauwändig von dem Golde etwas abge- schadet gewesen, ein silberner Finger-Ring und Nähe-Ring, auch andere Sachen, so mau noch nicht ein- mahli zur Zeit vermessen können, gestohlen worden. Weil nun der abelichen Herrschaft, und überhaupt dem Publico daran gelegen, daß dergleichen Diebsteh-Bandee entdeckt werde: so wird jedermann, bey wel- chen von obben-Redeten Sachen etwas zum Verkauf gebracht wird, argwemend erschuet, und überhaupte diese Person-nen sofort anzuhalten, und arretiren, auch solches an den Bürgermeister Michaelis nach Kreeh melden zu lassen; do denn nicht nur alle Kosten erstattet werden sollen, sondern es hat auch derjenige, welcher diesen Diebstahl entdeckt, einen rationalem Accompens zu gewärtigen.

10. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Demnach wegen des erwiderten Schäuler Gottfried Wolens in Alten Stettin, bey einem lobba- ren Stadt-Beicht ob Concurrentium Creditorum ohne ungünstlich Concursus erörtern werden müssen, und der erste Termin Liquidationis breitts verstrich, so werden die und zweifachen Termin in dem Stadt- Archiv und 12. n. April a. c. anberühmt; Do denn alle bl. i. nigen, welche an dessen Vermögens eine Ans- sprache zu haben vermeynen, hierzu und nach Maßbestimmung des in Curia affigirten Proclamatiss editaliter citirte; und eingeladen, sich in obben-Redeten Lesen des Morgens um 9 Uhr, und des Nachmittags um 2 Uhr in dem Stadt-Beicht, entweder i. Person, oder durch Bevollmächtigte, welchen ein einziger willige- lichen Instruktion verlesen, zu erscheinen, ihrer Forderungen gehörig zu justifyren, und mit dem Advocato- Hering, als verordneten Curatore zu liquidiren, im wichtigen haben sie auf ihre Ausserbleiben die ohn- bl. bahre Präclusion zu erwarten.

Die Director und Assisiores des Stadt-Beichts zu Alten Stettin, entziehen allen und jeden Cre- ditoribus, so als des von hier erwiderten Schäuler Wolens Johann Gottfried Wolens Vermögens, einen An- und Zutritt zu vernehmen zu haben, untern Geruch, und fügen diese folgen zu wissen, wasmaassen, nach in obben-Redeten Reichden Vermögens entstandenen Concursu, der von uns bestimmete Curator Advocatus Hering, eine gehörende Wohlthung ad liquidandum geleten. Als citirte; und laden wir auch hieselbst, und in Kraft dieses Proclamatiss, wie auch den auszutretenen Debitorem, peremptorie, daß sie z. dato innerhalb 12 Wochen, in Termino den 2ten Februarij, 9ten Martij und 12ten April a. s. ihre Forderungen, wie ihre dieselben mit unfehlhaften Documentis, oder auch andern, Rechts weise zu verifiziren vermögen, und also denn vor unsern Scabins Welfes und Menhols, welche wir hieselbst zu Commisariis der Liquidation bes- tättiget, auf dem Stadt-Althire auch gestellet, die Documenta zur Justification neuer Forderungen in Ori- ginali produciret, mit dem Curatore und andern Creditoribus ad Protocolum verhandelt. Däßliche Parde- lung erfolgt, und in deren Ersthung ersichtliche Erkenntnis und Locum in obben-Redeten Priorität-Urthel- gena tet. Mit Ablauf ihrer Terminorum sollen Ad. s. für geschlossen geachtet, so ihre Forderer darrans nicht ad. s. gegeben, oder wenn und solches ersuchen, sich dar- in benannten Terminen nicht gestellt set, und ihre Forderungen während justifyret, nicht weiter geachtet, und ihnen noch gültliche Bewei- sung von dem Vermögen, ein etwas Stillschweigen auferlegt werden. Notnach sich also dieselben zu achten.

11. Citations Creditorum aufferhalb Stettin.

Die Königl. Preussische Pommersche Regierung hat sämtliche Creditores, welche an der, im Pans- dortschen Genre gelegenen Wähle, zu Dohren, eine Ansprache haben, bitten, zu Wohnung der selben, weil die ighen Wähler, des Müller Welfes Witwe und Erben, besagte Wähle, an der Leuten von Ramin abe- treten zu müssen, per Edictales, auf den 13ten Martij a. s. sub poena praclusioe litemi citiret, wie die in Stettin, Hirschwald und Pregel affigirte Proclamatara bezeugen. Notnach sich also dieselben zu achten, Stettin den 20ten Decemb. 1751.

Es hat die Pommersche Regierung zu Stettin, auf Anhalten des Reglements-Referendarij von Ende- fork, sämtliche Lehns-Hoffen derer von Starowich, welche an dem im Th. s. den Kreis besitzendem Gute Döberpühl, so er von dem Cammer-Präsidenten von Plossow, für 27000 Rthlr. eblich erhandelt, bes- rechtiget ist, hieselben die etwanlichen Creditores, per Edictales in Beobachtung ihrer Pflichten, so in dem den 13ten April a. s. sub poena praclusioe citiret, Notnach sich also dieselben zu achten. Signacum Ste- tin den 22ten Decemb. 1751.

Königl. Preussische Pommersche Regierung. Von

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst ic. ic. Entleihen allen und jeden Creditoren des Kriegs-Raths Danes, so an dessen zu Colberg in der Brodscharen Gasse belegenen Haus, eine An- und Zusprache zu das den vermelden, Unsern Gruß, und sagen benanndten hiemit zu wissen, wasmassen seligen Peter Stoten Witwe, vermittelst anliegender abdrücklichen Supplicati, da nach dem von derselben producirt, und auch in Abschrift hiebey liegenden gerichtlichen Proceß quon-Schein weit mehrere legitime Creditores fürs Handen, als von dem Licitationis-Prelio der 500 Rthlr. begehlet werden können, um eure verführte Vorse- ladung ad liquidandum et deducendum Jura prioritatis allerdemüthigst abgeben. Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben: So citiren und laden Wir euch und kraft dieses Proclamati, wovon eines allhier zu Eßlin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Eßlin angeschlossen werden soll, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 3 Wochen, wovon vey für den ersten, drey für den andern, und drey für den dritten Termin zu rechnen, und also in Termino den zoten Martii vor Unserm Hofgericht hieselbst zu erscheinen, eure Forderungen mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu verlichten, die Documenta für justification eurer Forderungen in Originali ad Acta zu produciren, mit dem Debitore und Res- den Creditoren ad Protocolum zu verfahren, äutliche Handlung zu pflegen, und in deren Entscheidung recht- liche Erkenntnis, und Locum in absente oder Prioritäts Urtheil zu erwarten, mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen gehalten, und diejenigen so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn solches geschehen, sie doch benanntem Tages sich nicht gemeldet und ihre Forderung gehörender justificiret, nicht weiter gehöret, sondern von dem Haus-Bauprelio abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatur Eßlin den 7ten Januarii 1752.

(L.S.)

G. V. v. Bonin, Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst ic. ic. Entleihen denen Wesen Unsern lieben Getreuen, sämtlichen Lehnsfolgern seligen Cammer-Herrn von Damnis, zugehörigen Antheil d. Guttes in Reinfeld, imgleichen allen benamnten Creditorsibus, welche an solchem Guthe ex quocunque capite, et sine Absprache zu haben vermelden, Unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, was massen der Hauptmann von Dammie, Mandaracio nomine des Lieutenant Rothern wegen des Regiments, Hans Christoph Siesmund, und des freyten Corporals von der Rühel, Garde, Carl Ludwigs, Seckhorden von Damnis, als Cammer-Herrn von Dammien Schöne, vermittelst eines übergebenen, und nach den Vorlagen in Abschrift hiebey liegenden Supplicati angezeiget, wie das gedachte Gebäudere von Damnis, ihr Antheil d. Guttes in Reinfeld, desage Kauf-Contractes sub A. an den Krieges- und Domainen-Rath von Pilsch für 6100 Rthlr. nachdem sie vorher von Unserer höchsten Person dazu Consens erhalten, veräußert, vorher aber nöthig finden, euch edictallter citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen geruchen und such- ten. Wann Wir nun des Supplicanten Petito allerhöchstdiß deferriret haben: So citiren und laden Wir euch hiemit, und kraft dieses Proclamati, wovon eines allhier in Eßlin, das andere zu Eßlin, und das dritte zu Bilsack offigiret werden soll, daß ihr die Lehnsfolger a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, oder ob ihr solches Antheil d. Guttes in Reinfeld zu reluciren willens, ad Acta erkläret, auch auf den Fall in ultimo Term no das Kaufe Pretium, welches der Krieges-Rath von Pilsch zu geben resolviret, sofort erlegt: für die Creditores aber, ebenfals in befesten Terminen eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermelden, ad Acta angezeiget, und den 14ten April. vor Unserm Hof-Gerichte hieselbst euch zum Verhöre unerschicklich gestellet, bey Zeiten einen Advocat antretet, und denselben mit genugsamer Instruction und gebührender Vollmacht, zugleich auch zur Güte verführet, in deren Entscheidung aber rechtliche Erkenntnis erwartet. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen gehalten, und die Lehnsfolger, welche wegen ihres Lehns-Rechts sowohl, als diejenigen Creditorsibus, so ihrer Forderungen wegen ad Acta sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benanntem Tages sich nicht gemeldet, und ihr respective Lehns-Recht und Forderungen gehörender justificiret, nicht weiter gehöret, sondern von diesem Antheil-Guttes in Reinfeld abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach sich also dieselben zu achten. Signatur Eßlin den 7ten Januarii 1752.

(L.S.)

G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst ic. ic. Entleihen allen und jeden Lehnsfolgern, wie auch Creditorsibus, so an Johanna Charlotte von Wlassow, seligen Otto Adrian von Pilschen, nachgelassenen Witwe, oder deren Antheil Guttes Heinrichsdorf, einse Ansprache zu haben vermelden Unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen was massen der Hauptmann Ernst Christian von Zastrow, vermittelst copirlichen anliegender Supplicati allhier angezeiget, wie daß er von gedachter seligen Otto Adrian von Pilschen Witwe, das erwähnte Antheil Guttes Heinrichsdorf, um und für 2800 Rthlr. erß und eigen gekauft, und gedires bekommen, wie der productiret, und in copirlicher Abschrift hiebey befindliche Kauf-Contract mit mehrern besaget, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir zu seiner desto mehrern Sicherheit Edictallter zu ertheilen allerhöchstdiß geruchen möchten. Wenn Wir nun solchem Suchen statt gegeben: So citiren und

und laden We auch hienit, und Kress dieses Proclamaus, wovon eines allhier in Coblin, das andere in Schlawe, und das dritte in Mummelsburg affigiret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb zwölff Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, und zwar auch die Rechtsfolger ad earendum jus promissos, euch die Creditores eher zu eurem Vortheil, als ihr dieselben mit untafelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verkleinern vmbgahet, ad 1. an angesetzt, auch den 10ten April vor Unserm Hofgericht allhier sub pona practica per vos und unanbathlich, oder per Mandatarios, welche ihr bezeugten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen, habet, zum Wahrhaff gestellet, die Documenta zur justificatione eurer Forderungen, inbenn in originali produciret, gütliche Handlung pfleget, in deren Entscheidung auch rechtliche Erkantnis g. wartet, sub comminatione, daß ihr auf dem nicht Erfolge dieses Heil mit euren respective Forderungen und Eign-Recht von dem mehrertheilten Reichthümlichen Anteil des Gutthes abgewiesen, und euch ein ewiges Stillschweigen angesetzt werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Sigillum Coblin den 14ten Januarii 1752.

(L.S.)

G. V. v. Wolln, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschamarrer und Churfürst ic. ic. Eign allen beneuigen Creditores, welche an dem verstorbenen Wolln: Michael Wolln zu Barchendörge, oder dessen hinterlassenen Vermögen einige Ansprüche, oder ein Jus crediti zu haben vrmeynen, hienit zu wissen, wie das, nachdem nach des hiesigen Papstlichen Collegii Entschelzen vom 2ten Decemr. 1751, wovon eine Abschrift sub A hieselb liegt, des Wolln: Wobara W. Klaffenhaft, in Befriedigung der Creditoren eine Abschrift sub A hieselb liegt, des Wolln: Wobara W. Klaffenhaft, in Befriedigung der Creditoren, soches sich auch ex Inventario ergiebet, und der Wolln: Wobara W. Klaffenhaft, sich wegen seiner Verschuldungen der Erbenschaft entzielet, nunmehr Concursus ex officio eröffnet, und a die obitus des Verstorbenen, nemlich des 27ten April 1751, beschloset, und gegenwärtige Liquidation an euch zu erpediren, erkant worden. Etiten und laßen euch demnach hienit samt und sonder, daß ihr a dato innerhalb 4 Wochen, wovon 2. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, daß ihr eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit untafelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu justifyiren zu können vrmeynet, ad 1. an ansetzet, auch den 27ten April hiesigstommend, vor Unserm Hofgerichte hieselb euch zum Wahrhaff unanbathlich gest. llet, bezeugten oder einen Advocat annehmen, und denselben mit genugsamer Instruction und gehörige Vollmacht, auch zur Güte versehen, in Termino die Documenta in originali produciret, darüber mit Supplicanten ad Protocolum verfahren, gütliche Handlung pfleget, und in Entscheidung der Güte rechtliche Erkantnis erwartet. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta vor Beschloffen angenommen, und hienit, so sich nicht gemeldet, oder wann solches geschehen, doch benannt zu haben nicht erschienen, präcludiret, und mit ihrem Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen angesetzt werden. Und damit dieses zu jedermanns Wissenschaft desto besser gesehe, so soll ein Proclama hieselb in Coblin, das andere zu Neu Stettin, und das dritte zu Wilsdarg affigiret, auch denen öffentlichen Intelligenz Wegen inscribet werden. Signatum Coblin den 17ten Januarii 1752.

(L.S.)

G. V. v. Wolln, Präsident.

Das Königl. Preussische Neumärkische Landvogtey Gerichte zu Schivelbein, mach hienit dem Publico bekannt, daß ad instantiam des Königl. Preussischen Kesslers, und Domänen-Rath Martin Peter Wiers, alle und jeder, die an sein ehemaliges, im Dramburgischen Kreis belegenes, und von ihm an den Königl. Pommerschen Vice-Cammer-Directorem Johann Heinrich Gynzel verkauftes Ritter-Guth Wilsdarg, einigen An und Anspruch ex quoocunque juris capite zu haben v. rmeinen, auf dem 10ten Febr. 1751 an Martii und 10ten April, a. c. ad liquidandum et verificandum, per publica Proclamaus, sub pona practica et perpetui silentii anhero citiret worden.

An Neu-Stettin verkauft Herr Johann Daniel Berich, sein Haus und Garten auf der Vorstadt, an den Schäfer Beckow, für 120 Rthlr. Creditores so an diesem Hause eine Ansprache zu haben vrmeynen, werden hieselb citiret, sich den 2ten Martii a. c. dafelbst zu Nachhause zu melden, oder zu erwärtigen, daß sie nicht weiter gehöret werden sollen.

By denen Stadt-Beisitzen zu Prenzlau, sind ad instantiam Frau Ursin Otten, Witwe Scharlau, derselben dafelbst belegene, und nachfolgende Immobilien, als zwey und eine halbe Hufe Landes auf dessen Altkäferschen Heide, in allen Schlägen belegene, jedoch ohne Saat: Eine vorn Steinthores, zwischen Schmittens und Dagens Schwänen inne belegene Scheune, und einer vorn Neustädtschen Thores, an des Herrn Hofrath de Renouards Garten belegene Garten, und dahinter beständige Wiese, mit der Lohr von 3000 Rthlr. ein vor allemahl öffentlich zugeschlagen, und ist Termin peremptorie ad liquidandum auf den 27ten Februarh e. anberaumet worden, an welchem denn sowohl die gedachte Witwe Scharlau, als auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et justificandum process, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pona perpetui silentii citiret werden.

Da nicht allein schon längst wider des verstorbenen Schiedelbeischen Bürgermeist. Desherreichs, hinterlassene Witwe und Erben, nebst dorenselben Witwigen, Concursus Creditorum, rechtstraktet worden, sondern sich auch zu solchen Desherreichschen Gütern, so auf 441 Rthlr. 8 Gr. taxiret sind, und

und sowohl in einem Brauhause, welches Stellung und eine Ufahrt hat, als in einer Dufe Landes, zwey Gärten und eine Scheune, wovon ebenfalls in Bar ein 16. bekohu, in denen fünf bezeiten Terminis Licitationis kein annehmlicher Käufer gefunben, und hiernächst die Desfereichische Creditores, mit dem dazu beffellerten Contradictores, ihre daran habende Forderungen, ebenfalls noch nicht liquidirt haben, wol aber im Gegentheil auf solche Liquidation, wie auch fernere Licitation der Desfereichischen Immobilien, diejenigen, und das Schwelbische Stadt Gericht, nicht nur zu solcher nöthigen Liquidation, sondern auch Citation, den 24ten Februarii, 27ten Martii und 1ten May h. z. auf dem Schwelbischen Rathhause präfigirt hat; So werden hierdurch nicht sowohl alle diejenige, welche an mehrererzogen Desfereichischen Güttern eine gerühndete Ansprache oder rechtliche Forderung haben, solchergestalt gegen nur gedachte Termine, auf das Schwelbische Rathhaus, und sonderlich gegen den lehteren, Vormittags um 8 Uhr, sub poena praclusi et perpetui silentii citiret, daß sie darinnen ihre Credita gegen den Contradictorem rechtlich verzeihen und liquidiren, als vielmehr diejenigen, so Lust zu solchen Desfereichischen Güttern haben, sich ebenmäßig um festete Zeit in solchen Tagen und Orte stellen, auf solche gehörig licitiren, und gemärtigen sollen, daß solche plus licitanti solgleich gerichtliche adjudiciret werden sollen.

Als zu Greiffenberg der Schaffer Christian Buthe gestorben, und nach seiner Kinder Anzeigle nichts anders als ein altes Haus am Markt hinterlassen, dieselben aber wegen vielen Schulden der väterlichen Erbschaft gerichtlich renunciret; So werden sämtliche Creditores, die an des Messler Christian Buthen Vermögen eine Ansprache zu haben vermeinen, hienit gerichtliche citiret, in Terminis den 6ten, 16ten und 27ten Martii c. zu Rathhause erscheinen, und ihre Rechte und Forderung gehörig zu beweisen, weil auch Magistratus indessen vor die Conservation des Hauses, so anho ledig sehet, sorgen muß; So wird dasselbe zum feilen Kauf hienit angesetzt, daß wer darauf Lust zu dießen hat, sich in bemeldeten Terminis in Greiffenberg zu Rathhause melden, und sein Oserum ad Protocolum geben, worauf nach Befinden der Weisheitende den Zuschlag erwarten kan. Es sehet solches in der Estimation auf 100 flr.

Der Handwerker Michael Windt zu Gars an der Oder, ist gesonnen, zu Befriedigung seiner Kinder ersterer Ehe an Wätzelich, sein dafelbst in der Mühlen-Strasse belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis, an den Weisheitenden, unter gewisse Conditiones erbs- und eigenthümlich zu verkaufen; Als nun Terminis Licitationis auf den 13ten und 27ten Februarii, wie auch den 14ten Martii c. daru andbraumet; so haben sich die etwanigen Liebhaber dafelbst jedesmahl Vormittags um 9 Uhr nachträglich zu melden, und der plus licitans in ultimo Termino die Adjudication zu gemärtigen. Wie denn auch im lehteren Termino alle Creditores sub poena praclusi hienit citiret werden.

Die Frau Cammerer Schröbern, hat ihre zu Anclam in der Preen-Strasse belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis an den Ruben- und Boddeker, Johann Wolfgang Heinrich, erbs- und eigenthümlich verkauft; Welches Königl. Verordnung insolge hiedurch beandt gemacht wird: oder können diejenigen, welche etia Jus contradicendi, oder eine sonst gerühndete Ansprache daran zu haben vermeinen, sich deshalb zwischen hier und Oseru bey dem Käufer melden.

Ad instantiam Herrn Antreas Jacob Abrahams, nomine des selbten Kaufmann Johann George Gützlaff zu Billgard, hinterbliebenen Sohnes, Friederich Gützlaff, sind sämtliche Creditores, die an des Gützlaffs Christian Küchfers Wittve, Anna Maria Krantwahlen, Wohn- und Brauhause, nebst der das hinter begriffenen Wohnhause, so per dispositionem vom 3ten Junii 1747. gedachten Pupillen erbeigen angefallen, durch ein zu Rathhause in Wasche affigirtes Proclama citiret, in Termino den 9ten Martii c. ihre etwanige Ansprüche gehörig zu verzeihen, sub combinatione, daß die Ansbleibende nachhero nicht weiter gehöret, und selbigen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden soll. Welches denn auch hiedurch zu jedermanns Wissenhaft gebracht wird.

Zu Stolpe verkauft des verstorbenen Leimweber Messler Branhots Wittve, ihre in der Wollweber-Strasse, zwischen des Weber George Branhots Wittve, und einer Kirchen-Wand inne belegene Wude, an den Bäcker und Backmacher Meister Anton Friederich Heimenthal, am und für 50 Rthlr. Creditores nun, die an dieser Wude mit Besande einige Ansprache machen zu können vermeinen, haben sich dafelbst zu Rathhause vor öffentlichen Gerichte, in Termino den 29ten Februarii, 21ten Martii, oder aber doch in Termino ultimo den 17ten April zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder der Praclusio zu gewärtigen.

Vor denen Stadt-Gerichten zu Drensborg, ist des dafelbst verstorbenen Bödgers und Baummann Christian Lauenhagens, in der Panstrasse dafelbst belegernes Haus, nebst Zugehör, so ein halb Erbs, mit der gerichtlichen Laxe von 430 Rthlr. 11 Gr. insgleichen dessen auf dasen Altstädthchen Felde belegene halbe Dufe Landes, mit der bestellten Winter-Saat, und der gerichtlichen Laxe von 450 Rthlr. und dessen vorm Blindowischen Thore belegene Scheune, nebst einer Anstalt, mit der gerichtlichen Laxe von 124 Rthlr. 26 Gr. ad instantiam dessen nachgelassenen Erben, in vim triplicis, öffentlich subhastiret, und sind Terminis Licitationis auf den 11ten Januath, 2ten Februarii und 7ten Martii c. andbraumet worden; in welchen denn und zwar besonders im lehten, als peremptorio, nicht nur die gedachte Lauenhagensche Erben, sondern auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et justitandum präteritis: Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub poena perpetui silentii citiret werden.

Auf dem hochadelichen Guthe Langenhagen, hat der Wäpffliche Mühlenmeister Christiam Abraham Kitz, seine zu Langenhagen besetzte Wind-Mühle, an Weisser Gottlieb Albrecht, für 475 Rthlr. verkauft; Hat nun jemand an dieser Wind-Mühle noch eine Anforderung, oder Ansprache, es sey ex quo titulo, es immer wolle, der muß a dazo innerhalb 14 Tagen sich bey dortigen hochadelichen Gerichte melden, oder a. wärtigen, Kess er nicht weiter gehöret werden soll; In dem Ende solches durch dieses Intelligenz-Blat betande gemacht worden.

Der Bürger und Kleiner Meister Kuglach, zu Freyentwalde in Pomern, verkauft seine eine halbe Duse Landts, auf dessen Stadt-Heide, so er Anno 1747. von Christian Damigen gehandelt, an seligen Kämmerey-Rossinen Witwe; Sollte nun jemand eine gegründete Ansprache hieran haben, der wolle sich binnen vier Wochen dafelbst gehörigen Dretes melden.

In Stargard verkauft der Tischmacher Meister Christian Polz, sein in der Jhnen-Strasse, vorm Pyschischen Thor, zwischen Waschmacher Meister Johann Friedrich Wenten, und der Frau Witwe Krögers inne belegenes Haus, an den Tischmacher Meister Christian Kuhn, für 50 Rthlr. Wenn nun jemand an diesem Hause eine Ansprache hat, so ton er sich binnen vier Wochen bey dem Käufer melden, oder er wird hiennächst nicht weiter gehöret werden.

Herr Pastor Liebherr zu Radbuh, verkauft seine zu Colberg in dem Salzberge, No. 3. und 5. besetzte zwey Viertel wisse Kothen, zu einem Todten-Kauf, an dortige löbliche Gülde, und da die Auktions-Verhandlung des Kauf-Preit den roten Martii c. geschehen, auch hierwächst die gerichtliche Verlassung erfolgt soll; Es wird solches Inhabts Königl. allergnädigster Verordnung hiemit bekannt gemacht, und haben diejenigen, so dawider etwas einzuwenden, oder an ermeldete zwey Viertel wisse Kothen einige Ansprüche zu machen befügt seyn solten, sich für Ablauf dieses Termins, sub poena preclusi et perpetui silentii gehörigen Orts zu melden, und ihre Forderungen zu justifiziren.

Dem Publico wird hiemit bekandt gemacht, daß der Kaufmann Herr Carl Rudolph Schwarz in Cöslin, an den Bürger und Brauer dafelbst, Herrn Michael Christian Schwärz, sein am Markt, zwischen dem Kaufmann Herrn Odenburg, und dem Königl. Schutz-Juden Salomon Dorchard, innen belegenes Vorder- und Hinter-Haus, samt allen was darinnen Niede- und Vogel-est ist, um und für 1220 Rthlr. zu einem Todten-Kauf verkauft; Diejenigen, welche hieran eine gegründete Ansprache zu haben vermerken möchten, haben sich 14 Tage vor Inbilate auf dasigen Rathhause zu melden, und ihre Jura zu vermerken, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß da auf Inbilate c. diese Häuser gerichtlich verlossen werden sollen, sie nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

In Stargard kauft der Buchdrucker-Geselle Johann Gottlieb Berndt, das ehemahlige Michael Wilsche Haus, auf dem Werder, hinter der andern Brücke, zwischen Riesenbaum und Zimmermann gelegen, worüber ihm am bevorstehenden gerichtlichen Vor- und Ablassungs-Tage, die Vor- und Ablassung ertheilet werden soll; Wer nun an diesem Hause einige Ansprache zu haben, oder daran was zu fordern vermerket, der kan sich dafelbst bey dem Käufer selbst melden, und seine Forderung fordersamst zu justifiziren, widrigenfalls dertselbe nachhero keinem weiter reipsnabile seyn wird.

Es soll ad instantiam des Müller Dornheims zu Strefow, die dortige Wasser-Mühle, welche nach Abzug derer darauf haftenden Onerum, auf 545 Rthlr. 6 Gr. taxiret worden, Schulden halber subhastret werden, und sind desfalls der 1ste Februarii, 17te Martii und 1ste April dieses Jahres pro Terminis hiezu anberahmet, und diejenigen, welche solchere Mühle an sich zu kaufen belieben, sodann vor der Marggrafischen Justiz-Cammer zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und daß solche Mühle plus licitanti in ultimo Termino zugeschlagen werden solle, zu gewärtigen, per publica Proclamata, zu Königsberg, Bahr, und dafelbst in Schwedt, citiret und vorgeladen worden. Zugleich sind auch Creditores, welche an dieser Mühle oder derer Dinstler, es sey ex quocunque capite, sodann ad liquidandum et verificandum pretensi citiret, mit der Communitation, daß die Ausbleibenden nach Verkauf solchener Termine mit ihren Ansprüchen weiter nicht gehöret, sondern solchen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Wo dem hochadelichen Burg-Veräte derer Herren: von Derswign zu Dobs, sollen ad instantiam des Verwalters Dabcken, samt Ioh. dem Würgermeister Leyer dafelbst zur-ehrigere und anderwallische Stücke, als 1) ein grosser und 2) ein kleines Haus, imgleichen 3) ein Garten, und 4) eine Schwun, wie auch 5) zwey Dusen Landts, welche Stücke ämtlich zu 406 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. gerichtlich taxiret sind, am künftigen 24ten Martii c. an dem Reichshofenden z. kauft werden; So jedoch der Dednung gemäß betande gemacht wird, damit Käufere sodann bey dem Burg-Veräte zu Dobs sich melden, und der Addition gewärtigen können. Zugleich werden auch dessen sämtliche Creditores citiret und vorgeladen, in obigem Termino gleichfalls zu erscheinen, ihre Forderungen zu justifiziren, finale Liquidation insulenen, and prioritatem zu deduciren, auch darauf rechtlicher Erlants, die Ausbleibenden aber der Präclusion zu gewärtigen.

12. Handwerker so ausserhalb Stettin verlangt werden.

Zu Satz an der Dret werden nachstehende Professions-Verwandte, so dafelbst ihre Substanzes und Aufnahme hütend haben können, verlangt, als: Ein Barbier, ein Buchbinder, ein Kürschner

ein Kupferstempel, und ein Radler; Wer sich nun von vorbenannten Handwerkern daselbst hinzubegeben gesonnen, nur sich beim Magistrat zu melden, und nicht allein die gehörige Frey-Jahre zu genießen, sondern auch sich allen guten Willen und Begünstigung, zu Facilität und seines Establishments, zu versprechen.

13. Herrschaften so Bediente verlangen.

Es verlangt eine adeliche Herrschaft einen Gärtner welcher zugleich die Jägerrey versteht. Sollte sich jemand zu dieser Section finden, kan er sich in Stettin bey dem Herrn Registrirungs-Secretario Demitz melden und von demselben mehrere Nachricht erhalten.

Es verlangt der Herr von Glewining, von Tobin, bey Wollin gelegen, auf diese Ostern einen adelichen Gärtner, für ein gutes Gehalt. Wer gute Aequitaten seines Verhältniss halber vorzeigen kan, hat sich daselbst schriftlich oder persönlich zu melden.

14. Personen so entlaufen.

Da am verwichenen Mittwoch, als den 8ten dieses, ein Officier-Bedienter, vom hochlöblichen Marggraflichen Beyrentschischen Dragoner-Regiment, aus der Pomeranischen Garnison, Namens Friedrich Brande, von Wollin, einem Uckermärckischen Dorfe gebohrten, 20 Jahr alt, klein r. Statur, bräunlichen Haaren, grüne Livie mit weissen Aufschlägen, einen Hut mit einer roteninnen Tresse, und weisse Strümpfe tragend heimlich und ohne die geringste Ursache aus seinen Dienst entlaufen, und außer der Livie 3 Rthlr. an barem Gelde entwandt; Als werden alle, Dir gleichen, Säulsen und Straich erwidert so fort von dieser Friedrich Brande, von dem man aller angewandten Mühe ohneachtet seit seiner Desertion nicht erfahren können, sich sehen und betreten lassen sollte, sofort arrestiren zu lassen, und E. Edl. Magistrat zu Pomeranisch Nachr. d. davon zu ertheilen.

15. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen bey denen Pis Corporibus zu Danzig 250 Rthlr. welche zinsbar ausgethan werden sollen; Wann nun jemand solche Summe zusammen, oder auch 100. gegen sichere Hypothek, und Consens des Consistorii zum Darlehn auf 3 pro Cente verlanget, kan sich daselbst bey den Provocatores melden. Von dem Armen Kirchen-Cassen zu Naugardten sind 150 Rthlr. Capital vorrathig; Wer solche verlanget auf laubdliche Zinsen an sich zu nehmen, und zwar auf recht sichere Hypothek, der wolle sich bey denen Herren Provocatores daselbst melden.

Hundert und vierzig Rthlr. Kinder-Gelder sind zinsbar anzusetzen; Wer derselben bedürftiget, und gehörige Sicherheit prästiren kan, hat sich dierhalb bey dem Königl. Puzillen-Collatio zu melden.

Es liegen 200 Rthl. Kinder-Gelder parat, die auf sichere Hypothek sollen ausgethan werden; Wer nun willend ist dieses Capital an sich zu nehmen dleselben können sich bey dem Alttermann Carl Baden, und Schifff-Jochim Schmitzen melden, und nähere Nachricht von ihm bekommen.

Es seyn auff die 2000 Rthlr. die bereits in dem Wochen-Zettel sub N. 6. zur sündbaren Wesmärtigung angedrohten, noch 2000 Rthlr. vorhanden, so gleichfalls sündbar gemacht werden sollen; Wer also eines sündbaren Capitals bedürftiget, und die erforderliche Sicherheit geben kan, wolle sich des Liebigs bey dem Rath's-Anwalde Herrn Kochen melden, welcher nähere Nachricht ertheilen wird.

By der Kirche zu Wollin, im Pomeranischen Synodo, sind 300 Rthlr. Capital vorrathig; Wer derselben bedürftiget, und Praxians praktiren will, kan sich dierhalb bey dem Pastore und Provocatores selber melden.

Es seyn 400 Rthlr. zur sichern Anleihe, und zwar auf der ersten Hypothek, zinsbar parat; Wer solche bedürftiget, und die gehörige Sicherheit besessen, auch eines loblichen Wanzers-Amtes Consens bezubringen im Stande, kan sich bey dem Weisbecker Meister Gannolts in den Anger, oder bey dem Haud's und Roggen-Becker Meister Stiegelhorff in der Split-Strasse melden, als woselbst nähere Nachricht ertheilet werden wird.

16. Avertissements.

Nachdem die zu Stargard blühnen Lurgen hinter einander eintr. sende Vieh-Märckt, wovon der erste auf den 25ten dieses einfällt, zuer gehalten; zu Verhütung aller bevorzlichen Br. und Einschlichung der Seuche aber, aus denen Vieh-Weissenhagen, in dem Freydom Ustom und Warden-scher Freydom, keine auch aus deren Vieh, in Prechtzschwalde, W. s. W. Colbat, Pyh und Stettin, im Leiden an denen Städten Stettin, Greiffenbogen und Damm kein Vieh nach sothanen Stargard'schen Vieh-Märkten zu f. h. noch Pässe dar auf ertheilet werden sollen, es mag solches aus gefahren oder itzeren Orten her; So wird solches bey Publico zur Nachricht und Erläuterung hiedurch bekannt gemacht. Datum Stettin den 1ten Februar 1732.

Königl. Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Als nach dem von dem Landrath von Schwärin jüngsthin eingesandten Bericht, das Vieh-Gerben in denen in dem Ubedomischen Kreise belegenen Köditz, Pabarschen, Jura, Dörfen, Wilhelmshoff, Worsenitz, Sellentin und Kusow, umgeleichen in dem adelichen Guthe Köditz, bereits seit 3 Wochen gänzlich aufgehört, und diese Dörter nunmehr wieder geöffnet werden sollen; So wird solches dem Publico hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, Stettin den 7ten Februart 1752.

Königl. Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Dem Publico wird hieburch bekannt gemacht, daß nachstehende Dörter in der Provinz, mit der Vieh-Steuer noch infiret seyn, als: in Vor-Pommern: 1.) im Brandow'schen Kreise, Zafeldorf, Loornow, 2.) Im Neclamischen Kreise: Müllentin, Neeshow, Priezen, Dreibelow, Waszin, Rerdin, Reuhof, Stelpe, Cossow und Snewenigen, Lutow, Schwereinsburg, Brettensee, Daberow, Löwig, Brest, Städtlein Jarren. 3.) Im Demmin'schen Kreise: Metzdow, Wolgahn, Lorzin, Hestdorf, Brazerow, Cospolienhof, Lufserow, Tschleben, Borwerck Zachar-Wähle, Buschmühl, Snewow, Sanstendorf, Westlin. 4.) Im Ubedomischen Kreise: Casoburg, Katsow, Wannemin, Crummin, Udris, Berg, Carnin, Wändow, Mellentin, Walm, Dargen, Lutow und Neuworf. In Hinter-Pommern: 1.) Im Saargauer Kreise: Felsow und Jacobstorf. Es hat sich also ein jeder vor diese Dörter zu hüten, und auf selbige nicht zu reisen, noch weniger aber aus solchen einig's Vieh zu erhandeln. Signatum Stettin den 3ten Februart 1752.

Königl. Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Umach der Bürger und Kaufmann Christian Carlisle zu Treptow an der Tollense, wieder seine vor 4 Monaten ins Hofmeisterliche entwichene Ehefrau, Dorothea Elisabeth Benedicta Thomsen, vor der Königl. Preuss. Pommerschen Regierung zu Stettin, eine Defection-Klage erhoben, und dieselbe gerichtliche Edictales, welche zu Stettin, Treptow an der Tollense und Altona, in locis publicis affigirt worden, ersehen, und Terminum peremptorium auf den 2ten April, 1752, präfixiren lassen; So wird solches gedachter Dorothea Elisabeth Benedicta Thomsen, auch hieburch bekannt gemacht, damit sie in Termino praefixo ihre Jura wahrnehmen könne, oder gewärtigen müsse, daß wider ihr in contumaciam werde erkannt werden. Signatum Stettin den 17ten Januart 1752.

Königl. Preussische Pommersche and Camminische Regierung.

Das Königl. Preussische Römischische Landvolkshof-Gerichte in Salsleben, notificirt dem Insulico, daß ad instantiam des Christian Ludwiger von Schwiebedergs, Königl. Preussischen Fährichs Hoch-Obst. Prinz Moritz'schen Beamten, Alle diejenigen, die an das im Dramburgischen Kreise belegene, und von ihm, von Hans Christoph Detlaf von der Golze auf Curtow, und dessen Ehefrauen erkaufte Guthe Clausting, ex quo-unque parte, juris einen Anspruch zu haben vermeinen, per publica proclamata zu Dramburg, Nderberg und Salsleben, auf den 28ten Februart, 2ten Martii und 2ten April, s. c. sub pena praesens et perpetui silentii ad liquidandum et verificandum dahero citirt worden.

Nachdem der Schwere Martin Kabsch, welcher sich mit des seligen Pastoris Wolffen zu Werwalt, de jüngsten Tochter in ein Ehe-Verbandnis eingelassen, da es ihm aber wiederum leid geworden, mit der bey der Frau Hauptmannin von Hirsch in Diensten gestandenen Magd, Charlotta Louisa Goldscheden, den 1ten Januart c. bey nächstlicher Zeit heimlich entlaufen, und dem Erlaut nach sich in Hohen copuliren lassen; E. Edl. Magistrat zu Bübisch aber nöthig gefunden, ex officio dieselben, um von ihrer Bindt und strafbaren Unternehmten Rede und Antwort zu geben, auf den 2ten Martii s. c. per Proclamata, welche hier und zu Hallow affigirt worden, citiren zu lassen; So wird auch solches durch die Insulicant's-Briefe kund gemacht, und zu der Gedächtnigen Wissenschaft gebracht, daß wenn sie in Termino nicht erscheinen, des Römischen Effecten, bestehend in etwas schlechten Ditten, Kleidun und Leinen-Zeng, auch andern H usgeräth, zemeideten Tages Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause per modum auctionis veräuert werden sollen.

In Treptow an der Tollense, hat der Bürger und Tuchmacher Meißer Christian Lutzow, sein an der Demmin'schen Straße, nächst bey der Tollense-Brücke, nebst dem Kännengasser Pfend 8 belegenes Haus cum pertinenciis, an dem Edeln Meißer Johann Leonhard Rogel, für 140 Reichs-Rubungen und 6 flant; welches jedermann zur Nachricht dienet, damit der dem daran gewesen, sich in 30 Tagen gerichtlich melden könne.

Es hat der Schlosser Jacob Brodeff aus Solnow, bey der Königl. Regierung zu Stettin angefalet, daß seine Ehefrau Maria Kamden, ihn nun seit 3 Jahren bößlich verlassen, dergestalt, daß er auch ihren Aufenthalt nicht erfahren können, wie er mittelst Eides bestärkt. Will er nun mit der y ungesessenen Kindern sich länger ohne Frau nicht behelfen zu können vermeinet, fordrn wider seine entwichene Ehefrau den Defection-Proceß angefalet, die Königl. Regierung auch auf sein Anhalten die gewöhnliche Edictal-Circacion an dieselbe veranlaßt, welche zu Stettin, Stargard und Solnow publice affigirt, und darin ultimus Terminus auf den 17ten Apr. c. ansetzet ist; So wird gedach der Marie Kamden solches auch hieburch bekannt gemacht, damit sie in Termino erscheinen, und die Ursachen ihrer bößlichen Entweichung anzeigen könne, im Fall ihres gänzlichlichen Ausenbleibens aber hat sie Erlautnis in contumaciam zu gewärtigen.

Zu Alten Damm soll L. 16 Bürger Martin Neumanns Haus auf der Vorstadt, an den Bürger und Fischer Jacob Krüger, den 2ten Februaril c. 2. verlassen werden; Welches hiemit besandt gemacht wird.

Zu Alten Damm ist Terminus zu Verkauf des Bürger und Fischer Jacob Krügers Haus, an den Bürger Johann Friederich Schröder, auf den 23ten Febr. c. 2. anberohmet; Welches hiemit notificiret wird.

Es ist Frau Casanne Magdalena Eybellen, des Bürgers und Gastwirths Herrn D. h. b. 238 gewesene Eheleibster, aus Wosen schiedlich, ohnaldigst allhier verstorben. Da nun ein unter beyde Betheuren anno 1748. erwidertes Testamentum reciprocum verhanden; Welches den 10ten April c. publiciret worden soll; So wird solches beyer verstorbenen Erbtöchter und Geschwister hiermit notificiret, damit sie sich in demselben Terminis, entweder persönllich, oder per Mandatarium, in des obbenedicteten Gastwirths Herrn Dehebergs Hause all hier auf der Laskade, Donnerstags um 10 Uhr einfinden, bey Publication des Testaments beywohnen, und ihre Jura wahrnehmen können.

Zu Lades verkauft der Bürger und Schuster Meister Hinkelmann, seine Landung, als zwey halbe Dusen im Neudorfschen Felde, und eine halbe Vier-Cavel, in der langen Cavel, an den Bürger und Buchmacher Meister Joachim Friederich Schmidtzen; Welches nach Königl. Verordnung hiedurch kund gemacht wird; Solte nun jemand darwider etwas einzuwenden haben, der muß sich binnen 4 Wochen bey dalsen Magistrat melden.

Da man aus dem Intelligenz-Bettel No. 6. dieses Jahres, wahgenommen, daß der Bürgermeister Herr Schütz in Wangerin, eine Wiese so er aus dem Pörschiken Concuris erhandelt, wiederum an den Bürgern Meister Michael Wargnaubten cediret, in Lades aber niemahlen ein Pörschiker Concuris gewesen, vielwer setze a Bürgermeister Wargnaubten darin wohnet, so muß die Herr Bürgermeister Schütz besser und d. u. s. r. diesen Verkauf in die Intelligenz-Bogen setzen lassen, sonst der Verkauf nicht vor gültig erannt werden kan.

Zu Pincan hat der Bürger Lorenz Zimmermann sein Haus und Hof Sweiher und Schenne, nebst allen Pertinenten, gelegen in der Böttcher-Strasse, an der Ecke an den Kammerer Herrn Martin Langen, erb- und eigenthümlich verkauft. Die gerichtliche Vor- und Ablegung an den Käufer, und Ausgültung des Kaufs-Vettil ist auf den 2ten Februaril c. anberohmet; aldenen biesigenen, so wider solchen Verkauf oder Kauf, was einzuwenden haben, sich des Morgens um 8 Uhr gerichtlich melden können, und ihre Jura wahrnehmen, widrigenfalls nachgehends keiner weiter gehöret, vielmehr ein ewiges Stillstehen gen auferlegt wird.

Zu Greiffenhagen ist der Bürger und Kürschner Meister Johann Georg Wagner, den 2ten Febr. h. 2. von da aus nach Fiddichow gegangen, um von dalsigen Jäger Hauwerck zu seiner Profession einzutreten, bis den 12ten Februaril aber noch nicht wieder zurück gekommen, man hat auch, da man Nachricht erhalten, daß er bis dalselbst Waeris, eine Meile von Greiffenhagen, auf den Rückweg desselbigen Ganges gekommen, die zwischen der Stadt und dem benannten Dorfe beständige Heiden und Bräcker überall durchgehlet, und die auf der Strassen von da bis an die Stadt belegene Krüger visitiret, aber nicht die geringste Spure von demselben, noch daß er dalselbst angekommen seyn sollte, ankündigen können. Das Hero dieser Zufall hiedurch kund gemacht, und jedermänniglich erwidet wird, falls er einige Nachricht von diesem Mannes Aufenthalt haben oder bekommen möchte, solches sofort Magistratus in Greiffenhagen anzuzeigen, damit dessen zurück gelassene, und ohne Trost sich befindende Ehefrau, durch die Nachricht, auf was Art ihr Ehemann ums Leben gekommen, in etwas aufgerichtet werden möge. Ed ist derselbe von Person mittelmäßig, 40 Jahre alt, braune Haare, und bey seiner Weisheit einigen blauen Heberock, Calceus, wendten Brustschuch, schwarz leberne Hosen und Stiefeln angehabt und getragen.

In Ragmalde verkauft der Meister Friederich Jocke, und Meister Johann Jacob Maunß, ihre vorige Wohnhäuser gegen einander zum Todten-Kauf; erkeren selbist sit gelegen zwischen Meister Georg Daniel Hasenpfeger, und Georgen Schinde bey der Mauer am Greiff aberglischen Thor; Letzen seines aber zwischen Meister Johann Andreas Karch, und Johann Martin Logebuschzen nun, in der kleinen Greiffenhegischen Strasse; und giebet Meister Friederich Jocke, Meister Johann Jacob Maunß nun veräußerten Kauf-Vettil baar zu 30 Gulden Pommerisch. Dieser Laich geschieht mit Bewilligung beyder Schwieger-Mütter, als der Witwe Kaszen, und Pantels; Welches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Zu Daber verkauft die Witwe Weyßsche, ihren vor dem Markt-Thor habenden Garten, an dem Bürger und Buchbinder Meister Christian Pirchert dalselbst, es soll darüber den 2ten Martii c. die Verlosung ertheilet werden; Solte jemand wider diesen Kauf und Verkauf etwas einzuwenden vermerken, derselbe hat sich binnen gesetzter Zeit bey E. E. Magistrat zu melden.

Weilen in dem Dorfe Geldow und Jacobsdorf, im combinirten Saaghaer Exise, das Viehsterben aufgedret hat, und diese Dörzer wiederum vor seitz erlanget worden; So wird solches dem Publico hiedurch kund gemacht, damit selbige aller Orten wiederum frey pass und verpassiren können. Das Dorf Daberd aber mit der Weh-Straße inficiret ist.

Es soll des Schlichter Johann Christian Wittstocks Haus im Fort-Preussen belegen, in dem Recht so Tage nach Fastnacht, im löblichen Landrathlichen Gericht, an den Bürger und Leutjäger Friederich Orthmann vor, und abgelaßen werden; Wer also Ansprache daran zu haben vermeinet, kan sich daseibst melden, und Bescheid erwarten.

17. Copulirte und ehelich Eingefegnete in Stettin.

Vom 10ten bis den 16ten Februarii 1752.

Bev der S. Gertrauden Kirche: Christian Hönische, Bürger und Amts-Weisser der Flecken; Nach einm und Weinweber alhier auf der Laßkade, mit Frau Catharina Bathelds, verwitwete Creuzmännin.

18. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 2ten bis den 16ten Februarii 1752.

- Den 4ten Februarii. Herr Obristleutnant von Düring, vom Bayreuthischen Regiment.
- Den 5ten Februarii. Herr Lieutenant Kruffin, vom Plettschen Husaren Regiment, kommt von Königsberg in Preussen, gehet durch ins Mecklenburgsche. Herr Hauptmann von Osten, Herr Landrath von Sydow, aus Stumberg, und Herr von Puschott, von Cürghen, logiren im Landhause.
- Den 6ten Februarii. Herr Hauptmann von Pöls, und Herr Lieutenant von Pöls, ausser Diensten, kommen von Cracow, logiren bey dem Herrn Präsident von Aschersleben. Herr Dec. Forstmeister von Meyer, kommt von Jassenh, logirt bey dem Herrn Secretaire Mathmann.
- Den 7ten Februarii. Herr Lieutenant von Aensdorf, vom Prinz Eugenii Regiment Dragoner, logirt im weissen Schwan. Herr Land-Marschall von Flemming, logirt im Landhause. Herr Landrath von Aschersleben, logirt bey dem Herrn Präsident von Aschersleben.
- Den 8ten Februarii. Herr Decanus von Piatzen, und Herr Landrath Meyer, kommen von Cammin, logiren im Landhause. Herr Landrath von Dewig, kommt von Daber, logirt im Landhause. Herr Lieutenant von Fock, vom Bayreuthischen Regiment, kommt von Gollnow, logirt im grünen Baum. Herr Landrath von Berg, kommt von Wangerin, logirt im Landhause. Hr. Lieutenant von Osten, vom Alt Preussischen Regiment, hat ahloud, gehet nach Preussen. Herr Fährich von Berg, Bayreuthischen Regiments, gehet nach Gollnow. Ein Edelmann Herr von Garentin, kommt von Anclam, logirt im weissen Schwan. Herr Lieutenant von Kospoth, vom Bayreuthischen Regiment, logirt in 3 Kronen.
- Den 9ten Februarii. Herr Cornett von Bröcker, von den Gens d' Armes. logirt im Volckdam.
- Den 10ten Februarii. Ein Russischer Edelmann Herr von Gallig, kommt von Hamburg, gehet durch nach Danzig.
- Den 11ten Februarii. Herr Capitain von Münchow, vom Kaiserlichen Regiment, kommt von Eßlin, gehet durch. Herr Lieutenant von Wellentin, ausser Diensten, kommt von Königsberg in Preussen, logirt im alten Packhause.
- Den 12ten Februarii. Ein Edelmann Herr von Hammin, aus Braun. logirt bey dem Geslerungsrath Herrn von Hammin.
- Den 14ten Februarii. Herr Hauptmann von Chambov, vom Bayreuthischen Regiment, kommt von Gollnow, logirt in 3 Kronen.
- Den 15ten Februarii. Herr Fährich von Warfus, vom Bayreuthischen Regiment, logirt in 3 Kronen.

Brodtaxe.

Nr.	Ar.	Semmel	Pfund	Loth	L. u.
1.	1/2.	1	9	2	3
2.	1/2.	1	13	3	
3.	1/2.	1	23	2	2
4.	1/2.	1	15	1	3
5.	1/2.	1	30	2	3
6.	1/2.	1	21	3	7
7.	1/2.	1	3	1	3
8.	1/2.	1	6	2	3

Vom 9ten bis den 16ten Februarii 1752. sind zu Stettin keine Schiffe aus, noch einpafirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 9ten bis den 16ten Februar. 1752.

	Winkel	Scheffel
Welsch	49.	13.
Roggen	112.	22.
Gerste	105.	12.
Malz	6.	12.
Haber	2.	18.
Erbsen		6.
Schweseln		
Summa	269.	11.

19. Wollse

19. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 11ten bis den 18ten Februaril 1752.

	Wolle, der Stein.	Welsch, der Winsp.	Koggen, der Winsp.	Serke, der Winsp.	Rais, der Winsp.	Daber, der Winsp.	Erbfen, der Winsp.	Schwelz, der Winsp.	Kopfen, der Winsp.
Maclam	49 fl. 6 gr.	24 fl.	17 fl.	13 fl.	—	10 fl.	18 fl.	—	—
Bahn	—	28 fl.	18 fl.	16 fl.	—	12 fl.	24 fl.	—	5 fl.
Belgaard	3 fl. 12 gr.	32 fl.	15 fl.	12 fl.	14 fl.	8 fl.	18 fl.	32 fl.	8 fl.
Berwalde	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Biblig	3 fl. 4 gr.	35 fl.	14 fl. 12 gr.	11 fl. 12 gr.	14 fl.	8 fl.	18 fl.	10 fl.	9 fl.
Bätow	—	25 fl.	13 fl.	12 fl.	13 fl.	8 fl.	13 fl.	—	—
Cammin	3 fl. 3 gr.	32 fl.	16 fl.	14 fl.	15 fl.	16 fl.	18 fl.	—	10 fl.
Goldberg	3 fl. 12 gr.	30 fl.	16 fl.	13 fl.	—	—	21 fl.	—	—
Edelin	—	32 fl.	14 fl.	12 fl.	—	9 fl.	24 fl.	—	—
Edelin	2 fl. 16 gr.	32 fl.	15 fl.	12 fl.	—	7 fl. 16 gr.	19 fl.	—	—
Daber	Dat	nichts	eingesandt	14 fl.	16 fl.	10 fl.	22 fl.	—	—
Damm	Dat	nichts	eingesandt	13 fl.	14 fl.	10 fl.	16 fl.	—	—
Demmin	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Hiddichow	—	26 fl.	17 fl.	15 fl.	—	12 fl.	—	—	—
Kriegentalde	3 fl. 16 gr.	24 fl.	19 fl.	17 fl.	18 fl.	—	24 fl.	—	—
Garz	—	28 fl.	17 fl.	13 fl.	—	9 fl.	18 fl.	—	—
Gollnow	3 fl. 8 gr.	28 fl.	17 fl.	13 fl.	—	12 fl.	18 fl.	—	—
Greiffenberg	3 fl. 12 gr.	20 fl.	15 fl.	14 fl.	—	12 fl.	18 fl.	—	—
Greiffenhagen	—	26 fl.	18 fl.	16 fl.	17 fl.	12 fl.	24 fl.	—	6 fl.
Güllow	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	16 fl.	12 fl.	—	9 fl.	20 fl.	—	—
Jarmen	3 fl. 12 gr.	—	16 fl.	11 fl.	13 fl.	—	16 fl.	—	12 fl.
Kades	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	—	32 fl.	16 fl.	11 fl.	13 fl.	—	—	—	—
Maffow	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Raugardt	—	28 fl.	20 fl.	15 fl.	16 fl.	—	21 fl.	—	6 fl.
Reuroard	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wesemak	—	32 fl.	16 fl.	12 fl.	13 fl.	12 fl.	24 fl.	—	—
Wenck	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wlathe	—	32 fl.	16 fl.	12 fl.	13 fl.	12 fl.	24 fl.	—	—
Wöllig	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolnow	3 fl. 8 gr.	32 fl.	15 fl.	12 fl.	—	8 fl.	20 fl.	—	12 fl.
Wolpin	4 fl.	26 fl.	18 fl.	15 fl.	—	12 fl.	24 fl.	—	8 fl.
Worlig	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wiesebuhr	3 fl. 16 gr.	28 fl.	15 fl.	14 fl.	16 fl.	8 fl.	24 fl.	26 fl.	3 fl.
Wiesentalde	—	28 fl.	16 fl.	11 fl.	—	8 fl.	32 fl.	—	—
Wummelsburg	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Schlawa	—	34 fl.	14 fl.	11 fl.	13 fl.	8 fl.	16 fl.	—	—
Stargard	3 fl. 12 gr.	23 fl.	16 fl.	15 fl.	—	11 fl.	22 fl.	13 fl.	8 fl.
Stapenig	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 fl.	25 fl. 26 gr.	16 fl. 17 gr.	14 fl. 15 gr.	16 fl. 12 gr.	11 fl. 12 gr.	24 fl.	16 fl.	5 fl.
Stettin, Neu	3 fl. 8 gr.	32 fl.	14 fl.	13 fl.	15 fl.	8 fl.	18 fl.	8 fl.	12 fl.
Stolpe	—	32 fl.	16 fl.	11 fl.	—	8 fl.	—	—	16 fl.
Semplanza	3 fl. 16 gr.	28 fl.	15 fl.	13 fl.	14 fl.	9 fl.	19 fl.	—	2 fl.
Seroto, D. Hoff	3 fl. 12 gr.	23 fl.	16 fl.	13 fl.	14 fl.	10 fl.	16 fl.	—	12 fl.
Serpio, D. Hoff	—	22 fl. 24 gr.	15 fl. 16 gr.	12 fl.	—	10 fl. 11 gr.	16 fl. 17 gr.	—	—
Sermünde	—	25 fl.	18 fl.	14 fl.	14 fl.	10 fl.	20 fl.	—	8 fl.
Ustom	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wangerin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Werben	3 fl. 8 gr.	28 fl.	28 fl.	14 fl.	16 fl.	14 fl.	22 fl.	36 fl.	13 fl.
Wollin	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wackow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.